

# § 27 MBG Leistungen

MBG - Militärbefugnisgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.08.2020

(1) Zur Erfüllung von Einsatzaufgaben dürfen als Leistung in Anspruch genommen werden

1. die Überlassung fremder Sachen samt Zubehör und Ersatzteilen (Leistungsgegenstände) und
2. die Erbringung von Werkleistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes von Unternehmen.

(2) Eine Überlassung von Ersatzteilen darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie ausschließlich einem in Anspruch genommenen Leistungsgegenstand dienen.

(3) An einem in Anspruch genommenen Leistungsgegenstand dürfen jene Änderungen vorgenommen werden, die für die Erfüllung von Einsatzaufgaben unerlässlich sind.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)